

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Das deutsche Recht baut auf dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip auf.

I. Das Trennungsprinzip

Dieses Prinzip besagt, dass Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft getrennte rechtliche Vorgänge sind.

Verpflichtungsgeschäfte begründen die Verpflichtung zu einer Leistung. Man bezeichnet sie auch als schuldrechtliche Geschäfte. Die meisten Verpflichtungsgeschäfte sind im BGB enthalten, wie z.B. der Kauf-, Miet- und Werkvertrag.

Das *Verfügungsgeschäft* ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Man nennt es auch dingliches Geschäft. Durch das Verfügungsgeschäft wird idR ein Verpflichtungsgeschäft erfüllt (daher auch Erfüllungsgeschäft genannt).

Beispiel: Der Kaufvertrag *verpflichtet* den Verkäufer zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 I 2). Er ist also ein *Verpflichtungsgeschäft*. Der Verkäufer erfüllt seine Pflicht, indem er den Kaufgegenstand an den Käufer übereignet. Die Übereignung ist deshalb das *Erfüllungsgeschäft*. Durch die Übereignung wird über das Eigentum an der Sache, also über ein Recht verfügt (übertragen). Die Übereignung ist also ein *Verfügungsgeschäft*.

II. Das Abstraktionsprinzip

Dieser Grundsatz besagt, dass die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts von der des Verfügungsgeschäfts unabhängig ist und umgekehrt.

Beispiel: Karl (K) möchte dem Ferdinand (F) sein Notebook abkaufen. F bietet es für € 300,- an; K versteht € 200,- und willigt ein. K nimmt das Notebook gleich mit. Als er am nächsten Tag bezahlen möchte, stellt sich das Missverständnis heraus.

Lösung: Zwischen K und F könnte ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Jedoch haben sie sich nicht wirklich geeinigt, da sich ihre Willenserklärungen nicht decken. Ein Kaufvertrag besteht mangels Konsens nicht.

Die Übereignung des Notebooks ist dagegen wirksam. K und F haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt und F hat dem K den Computer übergeben (§ 929 S.1).

Die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts beeinflusst also nicht die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts. F kann nun von K gem. § 812 I S. 1 Alt. 1 das Notebook zurückverlangen.

→ Ein tatsächlicher Vorgang (z.B. Veräußerung eines Notebooks, Brötchenkauf) besteht also aus drei Rechtsgeschäften:

1. Verpflichtungsgeschäft: Kaufvertrag gem. § 433

2. Verfügungsgeschäft 1: Einigung und Übergabe der Kaufsache, § 929 S.1

3. Verfügungsgeschäft 2: Einigung und Übergabe des Geldes, § 929 S. 1

→ Der Ausgleich der Folgen des Abstraktionsprinzips erfolgt über das Bereicherungsrecht (§§ 812ff.).

→ Einschränkungen des Abstraktionsprinzips:

- Fehleridentität (gleicher Fehler bei allen Geschäften)
- Bedingungszusammenhang (§ 158)
- Geschäftseinheit (§ 139)